

nommen; im Nu ist durch uneingelöste oder unter der Ausgabe zurückgebliebener Coupons, weil geschäftsstatutenmäßig bestimmter Aukauf von Coupons, dem Geschäftsinhaber ein Gewinn ohne irgend eine Leistung erwachsen.

Was ist also dem Mercurio vom Standpunkte der strengen Gerechtigkeit aus auf seine erste Frage, ob er sich gegen sie verfühndige, zu erwidern? Einfach nein! Die drei verschiedenen Arten der Gerechtigkeitsverletzung in Bezug auf das Eigenthum sind bekanntlich die Aneignung einer fremden Sache, die ungerechte Schädigung und die ungerechte Mithilfe. Nun ist aber in unserem Falle augenscheinlich weder in Bezug auf die Käufer, noch auf die Geschäftconcurrenten eine der drei Ursachen der Restitutionspflicht zu entdecken, da die etwa Geschädigten als Käufer einen freiwilligen Vertrag eingehen, und die Concurrenz sich jeder gefallen lassen muß.

AnderS verhält es sich mit dem Antwort auf die zweite Frage Mercurios, ob diese Methode mit dem Titel eines christlichen Kaufmannes sich vertrage. Hier müssen wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Das Cooperativ-Verkaufssystem ist eine neue Spielart jener Speculationen, die bei gewissen schwachen Seiten des Publicums, bei der Genusssucht und dem Unverstand ansetzen und es schonungslos ausbeuten. Es gehört in die Kategorie jener Erwerbsquellen, welche andere Kräfte arbeiten läßt, selbst aber die Früchte der Arbeit erntet, kurz, es ist eine fein angelegte Polypenarbeit, ein Sympton unserer socialen Krankheit, ein liebloser, unchristlicher Schwindel, vor dem nicht nur im Interesse der Moral, sondern auch des einfachen Publicums öffentlich gewarnt werden muß.

Linz.

Franz Stingeder, Convictsdirector.

X. (Damenball.) Casus. In einer größeren Stadt am Rhein wurde in der Fastnachtszeit von einem Damen-Turnclub ein Damen-Maskenball arrangiert. Es erschienen auch ungefähr 300 Damen, von denen die Hälfte als Herren gekleidet waren. Darunter fanden sich Bajazzi, Tiroler, Engländer, Mausfallenhändler, Schutzleute, Herren im Salonzuge (Hosen, Frack und Cylinder u. s. w. Wirkliche Männer waren keine im Ballsaale zugegen außer den Musikanten, welche hinter einem Vorhange saßen. Raum war der Ball abgehalten, so bildete derselbe das Stadtgespräch. Das veranlaßte eine katholische Zeitung, Kritik an dem Damen-Maskenball zu üben. Letzteren bezeichnete sie als ein tief zu bedauerndes Vorkommnis, und als ein Zeichen des Niederganges der weiblichen Sitte in den betreffenden Kreisen. Zugleich richtete sie einen Appell an die wirklich katholischen Familien, sich nicht mehr zu betheiligen, wenn je wieder ein solcher Damen-Maskenball in Scene gesetzt werde.

Die scharfe Kritik nun beunruhigte Minella, die auch an dem Ball theilgenommen. Sie ist die Tochter einer angesehenen, gut katholischen Familie, ist Mitglied eines Marienvereines, und geht

öfter zu den heiligen Sacramenten. Ihrem Beichtvater offenbart sie mehr aus Aergern über den Zeitungsartikel, als in wahren Schuld-
bewußtsein ihre Unruhe. Sie sei auch als Herr gekleidet gewesen, gesteht sie ein, und zwar in Frack und Cylinder; es sei alles ganz harmlos hergegangen; ihre Mutter, eine bekanntermaßen religiöse Frau, sei dabei gewesen; sie habe gar nichts darin gefunden und könne auch heute noch nichts Unrechtes dabei finden. Dann zählt sie verschiedene Namen auf von Frauen, die auch anwesend waren und von denen der Beichtvater zugestehen muß, daß sie sonst gut katholisch sind. Ihre Rede pro domo schließt sie mit den Worten, daß sie auch das nächste Jahr zum Damen-Maskenball gehen wolle.

Lösung. Der Beichtvater, ein sonst milder Mann, ist aber anderer Ansicht. „*Asinella*“, sagt er, „wenn Sie wirklich nichts Unrechtes dabei gefunden haben, so haben Sie zwar diesmal keine Sünde begangen. Das aber muß ich Ihnen sagen: abgesehen von allen Umständen ist allein das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame sündhaft und kann sogar schwere Sünde werden. Deshalb dürfen sie auch nie mehr auf einen Damenball gehen. Das verlange ich umsomehr von Ihnen, weil Sie als Tochter einer gut katholischen Familie und als Marienkind nicht nur alles meiden sollen, was eigentlich sündhaft ist, sondern auch alles, was der Sittsamkeit einer katholischen Jungfrau zuwider ist.“

Begründung. Der Beichtvater hat damit der *Asinella* die richtige Antwort gegeben. 1. Daß *Asinella* diesmal nicht gesündigt, ist klar. Allerdings läßt es sich nicht recht begreifen, daß sie als Marienkind gar keine Ahnung von der Ungehörigkeit eines solchen Balles gehabt haben soll. Möglich ist es aber immerhin, weil durch den Verkehr unserer katholischen Damen mit emancipationsfüchtigen Freundinnen und durch Theilnahme an indifferenten oder liberalen Vereinen, wie einem Turnclub, die Begriffe von jungfräulicher Sittsamkeit verwirrt werden, und weil es das erstemal war, daß in dieser Stadt ein Damenball arrangiert wurde nach dem Muster von Großstädten. Jedenfalls mußte der Beichtvater der *Asinella* glauben und so konnte er nur entscheiden, daß sie diesmal nicht gesündigt habe. 2. Ebenso hat er aber auch recht, daß objectiv das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame unerlaubt sei.

Wenn auch aus Gen. 3, 7. 21. nicht geschlossen werden kann, daß Gott Adam und Eva eine verschiedene Kleidung gegeben hat, so finden wir doch bei allen Völkern, soweit die geschichtliche Kunde zurückreicht, einen ausgeprägten Unterschied in der Kleidung der beiden Geschlechter. Da dieser Unterschied als eine Schutzwehr gegen eine zügellose Freiheit im Verkehr der beiden Geschlechter zu betrachten ist, so ist die Beibehaltung der dem betreffenden Geschlechte eigenthümlichen Kleidung als ein sittlicher Act zu betrachten, die Vertauschung dagegen bedeutet entweder die Absicht oder die Gefahr

sinnlicher Vergehen (Kaulen im Kirchenlexikon VII. 749). Deshalb auch das strenge Verbot im N. B.: „Ein Weib soll nicht Manneskleider anthun und ein Mann soll nicht Weibskleider anziehen; denn ein Greuel ist vor Gott, wer solches thut“ (5. Mos. 22, 5). Dieses Verbot ist jedenfalls deshalb so streng, weil die Heiden bei ihren Götterfesten sich solcher Verkleidung bedienten, nach der Ansicht des heiligen Thomas, welche 2, 2. qu. 69. a. 2. ad 3^{um} sagt: „specialiter prohibetur in lege (Deut. 22), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem“. Aber auch abgesehen von dieser Erklärung für die Strenge des Verbotes bleibt es in jedem Fall ein Verbot „praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae“ (S. Thomas l. c.). Deshalb schließt mit Recht Cornelius a Lapide (in h. l.): „Quare videtur peccasse mortaliter Judaeus utens veste feminea et Judaea utens veste virili. Unde videtur hoc praeceptum partim esse naturale, partim caeremoniale, et jam abolitum, quatenus scilicet obligabat sub peccato mortali.“ Jedenfalls kann „die hier zugrundliegende Anschauung als allgemein sittliche Auffassung der ganzen Menschheit betrachtet werden“ (Kaulen l. c.). Thatsächlich berufen sich die Concilien, die Väter und die Moralisten auf dieses Verbot des N. B., wenn sie dieser Verkleidung Erwähnung thun.

Im vierten Jahrhundert hatte eine Synode von Gangra, der Metropole Paphlagoniens, Gelegenheit zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Synode war versammelt, wie das Synodalschreiben sagt, „wegen gewisser kirchlicher Bedürfnisse und zur Untersuchung der Angelegenheit des Eustathius“ und hat „gefunden, daß von den Eustathianern viel Ungehöriges geschehen sei“. Dahin gehört auch, daß diese Sectierer den Frauen anriethen, Mannskleider zu tragen, um zu zeigen, daß für sie (die Heiligen) gar kein Unterschied des Geschlechtes mehr vorhanden sei. Aber auch diese Vertauschung der Kleidung, die nicht aus Leichtsinne oder in sündhafter Absicht geschah, sondern aus einem hyperascetischen Grund, verbot die Synode und stellte den Canon (13.) auf: „Wenn eine Frau aus vermeintlicher Ascese die Kleidung ändert und statt der gewöhnlichen weiblichen Kleider Mannskleider nimmt, so sei sie Anathema.“ (s. Hefele, Conciliengeschichte I. § 94.) Auf diesen Canon beruft sich die Provinzialsynode von Riesbach im Jahre 799, welche in ihrem Canon 9. ungewöhnliche Kleider und im Canon 28. den Klosterfrauen jedwedes Mannskleid verbietet. (Hefele III. § 407.) Wie streng diese christliche Sitte aufgefaßt wurde, beweist auch die diesbezügliche Anfrage, welche der Bulgarenfürst Michael, bei dessen Volk bekanntlich die Frauen nach Landessitte eine Kleidung tragen, welche derjenigen der Männer ähnlich ist, an Papst Nikolaus I. richtete. So findet sich unter des letzteren 106 Responsa ad consulta Bulgarorum die Antwort (59.), in welcher der Papst zwar den Wunsch ausspricht, sie möchten diese Sitte ändern, sie aber auch nicht verbietet: „nunc

autem ut quemadmodum a veteri ad novum transistis hominem. ita de priori consuetudine ad morem nostrum per omnia transeat is facite; sin autem, quod placet agite.“ (Migne CXIX p. 1002.)

Die heiligen Väter halten ebenso an dieser strengen Auffassung fest. Beim heiligen Ambrosius erbittet sich Irenäus Rath, was er denen sagen solle, die nach den Gründen forschen, weshalb diejenigen im Gesetz ein Greuel vor dem Herrn genannt werden, welche die Kleider ihres Geschlechtes vertauschen. In seinem Antwortschreiben (ep. 69. ad Iren. Migne XVI. p. 1232) gibt der Heilige vier Gründe an, von denen allerdings die beiden ersten wenig, der dritte etwas und der vierte wirkliche Bedeutung haben. „Tertio mendacium in verbo turpe est, nedum in habitu . . . Quarto merito illic non servatur castimonia, ubi non tenetur sexus distinctio.

Bei dem heiligen Cyprianus frug Eucratius an, ob er einen Schauspieler zur Gemeinschaft zulassen dürfe. Der Heilige (ep. 2. ed. Hartel. Vindobonae 1871) verlangt in seinem Antwortschreiben ausdrücklich, daß der Schauspieler sein Gewerbe aufgebe, auch gestattet er nicht, daß der Schauspieler, um sein Brot zu verdienen, andere in den Schauspielkünsten unterrichte. Den Beweis stützt er darauf, daß der Schauspieler auch Frauenrollen zu übernehmen habe, und führt ihn a fortiori aus dem Verbot des Deuteronomium. „Nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem et maledicti ejusmodi judicentur, quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed et gestus quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere?“

Diese Anschauung des christlichen Alterthums ist durch die Jahrhunderte geblieben: daß eine Frau ohne nothwendigen Grund Männerkleider trage, ist sündhaft. Den tieferen Grund dieser Anschauung, sowie deren Taxierung vom Standpunkte der Moral ausspricht der heilige Thomas aus, wenn er (2. 2. q. 69. a. 2. ad 3^{um}) schreibt: „De se vitiosum est, quod mulier utatur veste virili aut e converso; et praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae; et specialiter prohibetur in lege (Deut. XXII), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem. Potest tamen quandoque hoc fieri sine peccato propter aliquam necessitatem, vel causa se occultandi ab hostibus, vel propter defectum alterius vestimenti, vel propter aliquid aliud hujusmodi.“

So ist es auch bis zur Stunde die Ansicht der Moralisten geblieben, welche sich auf den heiligen Alphonsus stützen, wie dieser sich auf Thomas stützt, wenn er l. 2. n. 52. schreibt: „Si foemina utatur veste virili, vel contra, tantum ex levitate, sine prava intentione, aut periculo scandali, et libidinis, veniale tantum erit; alias mortale; nullum vero, si ex necessitate“ und l. 3. n. 425: „Mulier autem utens veste virili ex se non peccat graviter; sed

non raro erit mortale“. Von modernen Moralisten verweisen wir auf Marc n. 836 und Gury I. 239.

Dennoch kann für eine katholische Dame das Tragen von Herrenkleidern

a) ohne Sünde sein, wenn nämlich eine Nothwendigkeit vorliegt oder sonst ein wichtiger Grund, wie z. B. bei der Jungfrau von Orleans. So dürfte man es wohl auch als erlaubt bezeichnen, wenn eine Jungfrau, wie es eben in Städten bisweilen vorkommt, bei einem nothwendigen nächtlichen Ausgang, z. B. zur Herbeiführung eines Arztes, sich in Herrenkleider wirft, um den Belästigungen auf der Straße zu entgehen, wenn wir auch eine solche Praxis keineswegs empfehlen wollen.

b) eine lässliche Sünde, wenn es aus Leichtsinne oder wie Gury hinzufügt aus Scherz geschieht.

c) eine schwere Sünde, wenn es aus schlechter Absicht geschieht, wenn es großes Aergernis erregt, wenn es *causa lasciviae* oder die Gefahr dazu ist.

Also ist die Theilnahme an einem Damen-Maskenballe wenigstens eine lässliche Sünde; in den meisten Fällen wird es aber schwer sündhaft. Denn die als Herren gekleideten Damen benehmen sich wie verliebte Herren, umarmen, küssen die Damen u. s. w., das ist aber zum wenigsten eine große Gefahr zu inneren widernatürlichen Sünden. Dazu kommt aber in vorliegendem Falle noch das Aergernis, welches die Theilnehmerinnen dem gläubigen Volke geben, das von dem Maskenballe etwas hört; es kommt ferner dazu, daß dieser Damenball die Veranlassung zu den schmutzigsten Zoten gab, welche in Herrentreffen auch in öffentlicher Versammlung bei Besprechung desselben vorkamen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß dieser Damenball der erste in jener Stadt war, die Theilnehmerinnen also mitwirkten, daß eine wenigstens lässlich sündhafte Veranstaltung sich allmählig einbürgere, wie auch eine liberale Zeitung den Wunsch nach Wiederholung eines solchen Balles im nächsten Jahre schon aussprach. Bei Einführung von unchristlichen Sitten sündigen aber die ersten mehr, wie es die allgemeine Lehre der Moralisten, z. B. betreffend der unsittlichen Moden ist. „Non nego quod illae foeminae, quae hunc morem alicubi introducerent, sane graviter peccarent.“ S. Alphonsus l. 2. n. 55.

Der Beichtvater hatte also das Recht, der *Asinella* die Theilnahme an einem Damenball für die Zukunft zu verbieten.

Einwand. *Asinella* aber gibt sich nicht gleich zufrieden. „In dem klösterlichen Institut, wo ich erzogen bin, sind auch bei Theateraufführungen Mädchen in Knabenkostümen aufgetreten. Das wäre ja dann auch unerlaubt.“

Antwort. „Es ist doch etwas anderes, wenn auf dem Theater wenige Mädchen und dazu noch vor geschlossenem Zuschauerfreise als Knaben auftreten, als wenn 300 erwachsene Jungfrauen und Frauen

sich zu einem Balle vereinigen. Uebrigens heiße ich das Auftreten von Mädchen in Knabenkleidern nicht gut, auch wenn es unter Leitung von Klosterfrauen geschieht, wiewohl ich es auch nicht gleich Sünde nennen will.“

Jedenfalls ist es als Unsitte zu bezeichnen, wenn in Instituten und katholischen Vereinen solche Vertauschungen der dem betreffenden Geschlechte zukommenden Kleidung stattfindet. In den meisten Fällen wird es wenigstens zu Versuchungen führen, in vielen zu Sünden, in allen zu einer Schwächung des weiblichen Zartgefühles. Es bleibt eben wahr, was Cornelius a Lapide (l. c.) sagt: „Optima enim pudicitiae custodia est vestitus honestas“; und es erfüllt sich in einem gewissen Sinne theilweise immer, was Herodot meint: „Mulier cum veste simul etiam pudorem exuit.“ Uebrigens liegt für eine solche Gefahr heutzutage eine Nothwendigkeit umsoweniger vor, als es eine ganz beträchtliche Zahl von Theaterstücken gibt, in welchen nur männliche Rollen, und solche, in welchen nur weibliche vorkommen. Diese ganze Frage ist ausführlich behandelt in dieser Zeitschrift 1895 S. 584—589.

3. Endlich hat der Beichtvater Recht, von der *Asinella* etwas mehr zu erwarten, als das, sie bloß nichts Sündhaftes thue, da sie aus einer angesehenen katholischen Familie stammt und Marienkind ist.

Die höheren Stände müssen wissen, daß sie leicht Nachahmung finden, daß ihre Handlungsweise andern eine gewisse Beschwichtigung für ihr Gewissen gibt, daß sie demnach mehr wie andere Menschen zum guten Beispiele verpflichtet sind. Das vergessen diese Kreise heutzutage nur zu oft und nur zu recht schreibt deshalb P. Cathrein (*Moralphilosophie* 2. Aufl. II. S. 59): „Zu bedauern ist, daß die höheren Stände, die den übrigen ein gutes Beispiel geben sollten, für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, sich nicht selten über die einfachsten Anforderungen der Sittsamkeit hinwegzusetzen.“ Sie denken wohl „*Quod licet Jovi, non licet bovi*“, umgekehrt aber denkt das Volk. Das sollten vor allem die katholischen angesehenen Familien beachten.

Asinella soll endlich als Marienkind ein Muster der jungfräulichen Sittsamkeit sein. Dem widerstrebt es aber, wenn sie selbst in ihrem Privatzimmer als Herr in Hose, Frack und Cylinder erscheint, noch mehr im Ballsaal, auch in dem Fall, daß dieses nach der Moral erlaubt wäre. Eine wirklich zartfühlende Jungfrau wird es nur mit Widerwillen auf sich nehmen, wenn der fast imaginäre Fall eintreten würde, daß eine Nothwendigkeit sie zur Anlegung von Mannskleidern zwingt.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert, Rector.

XI. (**Verweigerte Benediction.**) Den Cooperator Fulvius, der sich in der Pfarre F. mit großem Eifer der seelsorglichen